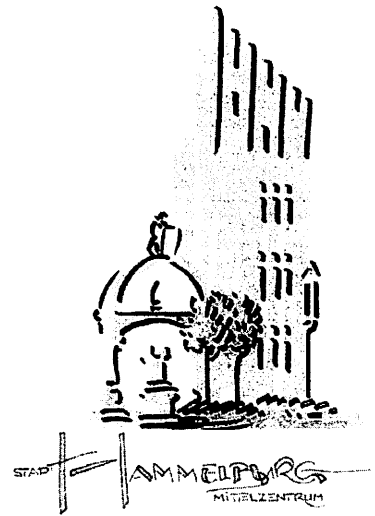


Stadt Hammelburg

MERKBLATT „NACHBAR DEUTSCHE BAHN“

**zum Bebauungsplan "Berliner Straße II"
der Stadt Hammelburg**

Stand: 01/2016



Aufgrund der Stellungnahme durch die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, vom 19.02.2015 sind die Zusammenstellungen dieses Merkblattes Teil der Festsetzungen zum Bebauungsplan „Berliner Straße II“ der Stadt Hammelburg.

1. Die Standsicherheit des Bahnkörpers darf nicht beeinträchtigt, der Stützbereich des Gleises (gemäß RIL 836) nicht berührt, die Böschung des Bahnkörpers nicht untergraben und abgefangen werden.
2. Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf der benachbarten Bahnfläche neben dem Gleis eine Freileitungstrecke befindet, die gegen Beschädigung zu schützen ist.
4. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird. Die Schutzeinrichtungen sind vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
5. Durch geeignete Maßnahmen hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass ein Betreten oder Befahren von Bahngelände grundsätzlich ausgeschlossen wird. Daher ist dem Bauherrn anzuraten, auf seinem Grundstück eine Einfriedung zu errichten, die ein Betreten der Betriebsanlagen und der Grundstücke der Deutschen Bahn AG vom Grundstück des Bauherrn aus verhindert. Diese Einfriedung dient dem Eigenschutz des Bauherrn und der Personen, die sich darauf aufhalten.
6. Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Anlagenmanagement Regionalnetze I.NMR-S-A (P), Herrn Besold, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel. 0911/219-5642, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
7. Die Abstandsflächen nach Bay.BO, Art. 6 zum Bahngrund hin sind einzuhalten.

8. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.
9. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Erdaushub und Baumaterial dürfen nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden.
10. Die Entwässerung des Baugrundstücks darf nicht auf oder über Bahngrund erfolgen. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen (Wassergräben, Wasserkanäle, Wasserdurchlässe etc.) dürfen nicht nachteilig verändert werden.
11. Beleuchtungen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.
12. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen (einschließlich dem digitalem Zugfunk – GSM-R), sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sind vom Bauherrn zu tragen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Dabei ist ausschließlich Fremdgrund zu benutzen.
13. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
14. Die Benutzung von Bahngrund als Zugang oder Zufahrt zum Baugrundstück kann nicht gestattet werden. Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein.
15. Bauanträge zu Bauvorhaben sowie die Planung der öffentlichen Verkehrsflächen aus dem Geltungsbereich des Planungsgebietes sind uns zur Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Hammelburg, 20.06.2016

Stadt Hammelburg:

Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

